

Artenschutzrechtliche Einschätzung einer Birke im Garten des Grundstückes Obernbergstraße 21 in Bad Salzuflen

Herford, im April 2012

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Starrach



1. Anlass und Methode

Die Birke im Garten soll gefällt werden (sh. Abb. 1). Aufgrund der Gesetze zum Artenschutz dürfen keine Tiere der besonders geschützten Arten getötet werden, dies gilt auch für Gelege. Darüber hinaus besteht das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten zu zerstören sowie das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population von streng geschützten Arten.

Für Nordrhein-Westfalen wurden die zu betrachtenden Arten aus den verschiedenen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, Vogelschutz-Richtlinie der EU, Bundesnaturschutzgesetz) zu sogenannten planungsrelevanten Arten zusammengefasst (MUNLV 2008). Zu diesen gehören etwa die Hälfte der in NRW vorkommenden Vogelarten wie auch sämtliche Fledermausarten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>).



Abbildung 1: Untersuchter Baum.

Die Erfassung der Baumstrukturen erfolgte vom Boden aus. Hierbei wurden die Bäume nach Öffnungen und Spalten abgesucht (z.T. mittels Nahbereichfernglas). Soweit möglich wurden die Höhlenstrukturen mit Schwanenhalslampe und Endoskop kontrolliert (bis in etwa 5 m Höhe) und die Bedeutung dieser Strukturen abgeschätzt. Die Untersuchung erfolgte im laubfreien Zustand am 21.03.2012.

Höhlungen, die für Fledermäuse als Quartier (potenzielle Quartiere) bzw. für Vögel als Nistplatz nutzbar sind, werden mit einem Punktwert in Abhängigkeit ihrer Ausprägung bewertet (sh. Tab. 2.1). In diese Bewertung fließt auch die voraussichtliche Bestandsdauer der vorgefundenen Struktur ein. Daher werden Strukturen wie abstehende Rindenstücke mit einem geringeren Wert versehen. Als Standardmaß für eine Kompensation wird eine Spechthöhle oder Fäulnishöhle (Wert 4) angesehen. Ist diese Höhle stark nach oben durch Fäulnis erweitert, wird ihr ein höherer Wert zugeteilt. In gleicher Weise wird für die Bewertung der anderen Strukturen verfahren.

Tabelle 1.1: Bewertung von Baumstrukturen.

Struktur	Bewertungspunkte
abstehende Rinde	1-3
ausgefaultes Astloch	3-5
hohler Stamm	4-5
Spalte	1-4
Spechthöhle	4-5
Stammriss	3-5
Totholz	1-3

Für die Kompensation ist zur Ermittlung der Anzahl der künstlichen Fledermausquartiere / Vogelnistkästen die Summe der Punktwerte der entfallenden Strukturen durch vier zu dividieren. Diese Kästen sollten in Baumbeständen (Altholz) aufgehängt werden, die dauerhaft erhalten

bleiben, so dass mittelfristig natürliche Baumhöhlen die künstlichen potenziellen Quartiere ersetzen.

2. Ergebnisse

Insgesamt wurden vier Strukturen gefunden, die von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten genutzt werden können (sh. Abb. 2). Diese nachgewiesenen relevanten Baumstrukturen sind in der Tabelle 2.1 kurz beschrieben.



Abbildung 2: Strukturen 2 und 3.

Tabelle 2.1: Kurze Beschreibung der potenziellen Quartiere. In Klammern ist die grobe Orientierung der Öffnung angegeben.

Bezeichnung	Beschreibung	Wert
1	Loch in Ast in etwa 4,5 m Höhe (SW), nach innen erweitert	3
2	Ausgefaultes Astloch in etwa 5 m Höhe (SW), nach oben erweitert	4
3	Ausgefaultes Astloch in etwa 5,5 m Höhe (S)	4
4	Ausgefaultes Astloch in etwa 9 m Höhe (S)	4

Die Höhlungen 1 und 2 wurden mittels Endoskop kontrolliert. Da beide Höhlungen nach innen bzw. nach oben erweitert sind, sind sie als Quartier für Fledermäuse geeignet.

3. Fazit

Im Vorfeld der Fällung sind zur Kompensierung des Strukturverlustes möglichst frühzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von dauerhaften Nistkästen bzw. Fledermauskästen durchzuführen. Hierfür sind im Umfeld von bis zu etwa 500 m vier Bäume auszuwählen, an denen jeweils ein Kasten aufgehängt wird. Es sind je zwei Fledermausrund- bzw. Vogelkästen (Meisenkästen) aufzuhängen¹. Die Orientierung der Kästen sollte möglichst Süd bis Südwest sein, vor allem für die Fledermauskästen ist ein freier Anflug notwendig.

Die Fällung des Baums im Herbst (Oktober) schließt eine Nutzung durch brütende Vögel aus. Aufgrund der nachgewiesenen Strukturen ist eine Nutzung durch Fledermäuse jedoch nicht auszuschließen. Daher sind unmittelbar vor der Fällung die Baumhöhlungen auf einen aktuel-

¹ Die Kästen müssen jährlich kontrolliert und gereinigt werden.

len Besatz zu kontrollieren. Dies kann entweder von einem Hubsteiger aus erfolgen (mit Einsatz eines Endoskops ¹) oder es werden die Baumhöhlen überwacht. Diese Überwachung muss am Abend und in der Nacht vor der geplanten Fällung erfolgen, so dass falls ein aktueller Besatz ausgeschlossen werden kann, die Fällung unmittelbar darauf zu erfolgen hat.

Während der Überwachung ist ein Ultraschalldetektor und ein Nachtsichtgerät bzw. Rotlichtstrahler einzusetzen. Es können auch Infrarotkameras installiert werden, die die Öffnungen erfassen und bewegungsabhängig Aufzeichnungen ermöglichen. Damit können Ereignisse über den Zeitraum der gesamten Nacht dokumentiert werden. Eine Freigabe zur Fällung ist in diesem Fall jedoch erst nach der Auswertung der Videoaufzeichnungen möglich (in der Regel am späten Vormittag).

Falls Fledermäuse Höhlungen nutzen sollten, ist die Fällung zu verschieben ². Alternativ können die Baumhöhlen mit einem Einwegsystem verschlossen werden, so dass Fledermäuse zwar aus der Höhle hinaus können, diese aber nicht wieder erreichen können ³.

Bei Erfüllung der oben angeführten vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wird voraussichtlich kein Verbotstatbestand erfüllt und die Fällung des Baums ist aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich.

¹ Baumhöhlen können soweit nach oben ausgefault sein, dass eine vollständige Kontrolle nicht möglich ist.

² Da Fledermäuse meist Quartiere nur über einen kurzen Zeitraum nutzen, wird die evtl. Verschiebung des Fälltermins voraussichtlich nicht zu einer längeren Verzögerung führen.

³ Hierfür ist der Einsatz eines Hubsteigers notwendig.